

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

17. März 2010

Nr. 12 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

37/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 7 „Fiegenburg II“; hier: Öffentliche Auslegung	2 - 3
38/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 5 „Hinter Nüssen Hause“; hier: Ausweisung von Misch- und Allgemeinen Wohngebietsflächen	4 - 5
39/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Stallbusch“; hier: Öffentliche Auslegung	6 - 7
40/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram-Wald“; hier: Änderungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung	8
41/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram-Wald“; hier: Öffentliche Auslegung	9 - 10
42/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Neuen Weg“; hier: Änderungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung	11
43/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Neuen Weg“; hier: Öffentliche Auslegung	12 - 13
44/2010	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren/Bad Wünnenberg“	14

37/2010

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 09.03.10

Öffentliche Bekanntmachung

Betr: 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 7 „Fiegenburg II“

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat mit Beschluss vom 04.03.10 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 7 "Fiegenburg II" als Entwurf beschlossen.

Der von der Änderung des Bebauungsplanes betroffene Bereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

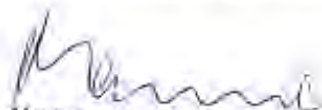
25.03.10 bis einschl. 26.04.10

öffentlich aus.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während dieser Auslegungsfrist kann innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, Zimmer 01, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg der Entwurf eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Menne

Stadt Bad Wünnenberg

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 7 "Fiegenburg II"



38/2010

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 09.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 5 „Hinter Nüssen Hause“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Ausweisung von Misch- u. Allgemeinen Wohngebietsflächen“ zwischen der Landstraße L 956 (Zum Sauerland) und dem Baugebiet Verlängerung „Alte Ziegelei“

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 04.03.10 den Bebauungsplan Bleiwäsche Nr. 5 „Hinter Nüssen Hause“ einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



Der Bebauungsplan Bleiwäsche Nr. 5 „Hinter Nüssen Hause“ einschl. Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Bleiwäsche Nr. 5 „Hinter Nüssen Hause“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ergänzender Hinweis:

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 5 „Hinter Nüssen Hause“ entsprechend angepasst.


Bürgermeister

39/2010

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg 15.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 14 „Stallbusch“
im Stadtteil Haaren im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 24.09.09 den o.g. Bebauungsplan als Entwurf beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Eckdaten der Planung:

Ausweisung von Mischgebietsflächen im Bereich „Bürener Straße/Kermelsgrund“ im Stadtteil Haaren

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffene Bereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom

25.03.10 bis einschl. 26.04.10

bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienstzeiten

montags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

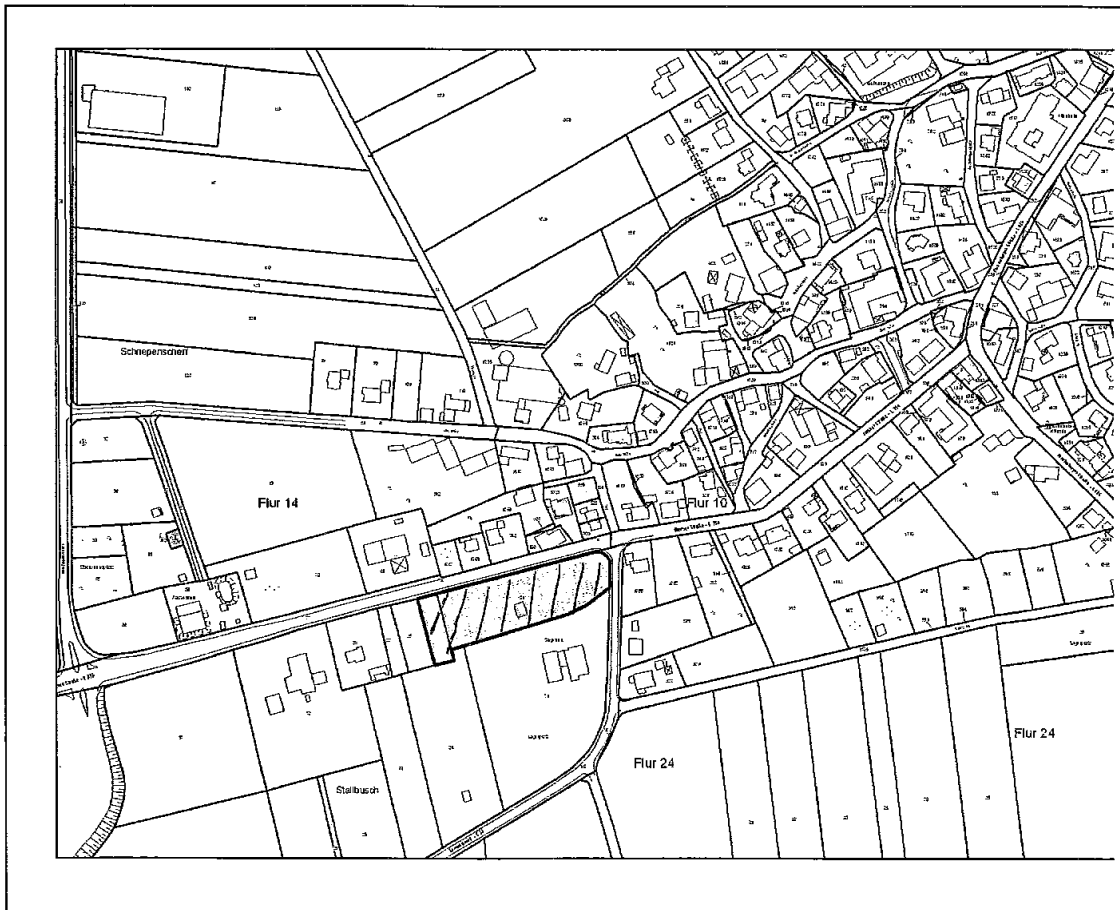
gez. Menne

Menne

**Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -**

Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 14 „Stallbusch“

Übersichtsplan:



40/2010

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 09.03. 2010

B E K A N N T M A C H U N G

- 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram - Wald“ gem. § 13 a BauGB**
a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die Änderung des v.g. Bauleitplanes beschlossen. Beabsichtigt ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die regenerative Energienutzung in Herbram - Wald im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes "Energiedorf"..

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB werden der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

18.03. 2010 bis 23.03. 2010 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Dienststunden:

vormittags:	Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

gez.

Merschjohann
Bürgermeister

41/2010

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 09.03. 2010

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram - Wald“ nach § 13 a BauBG
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die Änderung des v.g. Bauleitplanes beschlossen. Beabsichtigt ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die regenerative Energienutzung in Herbram - Wald im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes "Energiedorf".

Der Planentwurf mit Begründung liegt nunmehr einen Monat lang, und zwar in der Zeit vom

25.03. 2010 bis 26.04. 2010 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

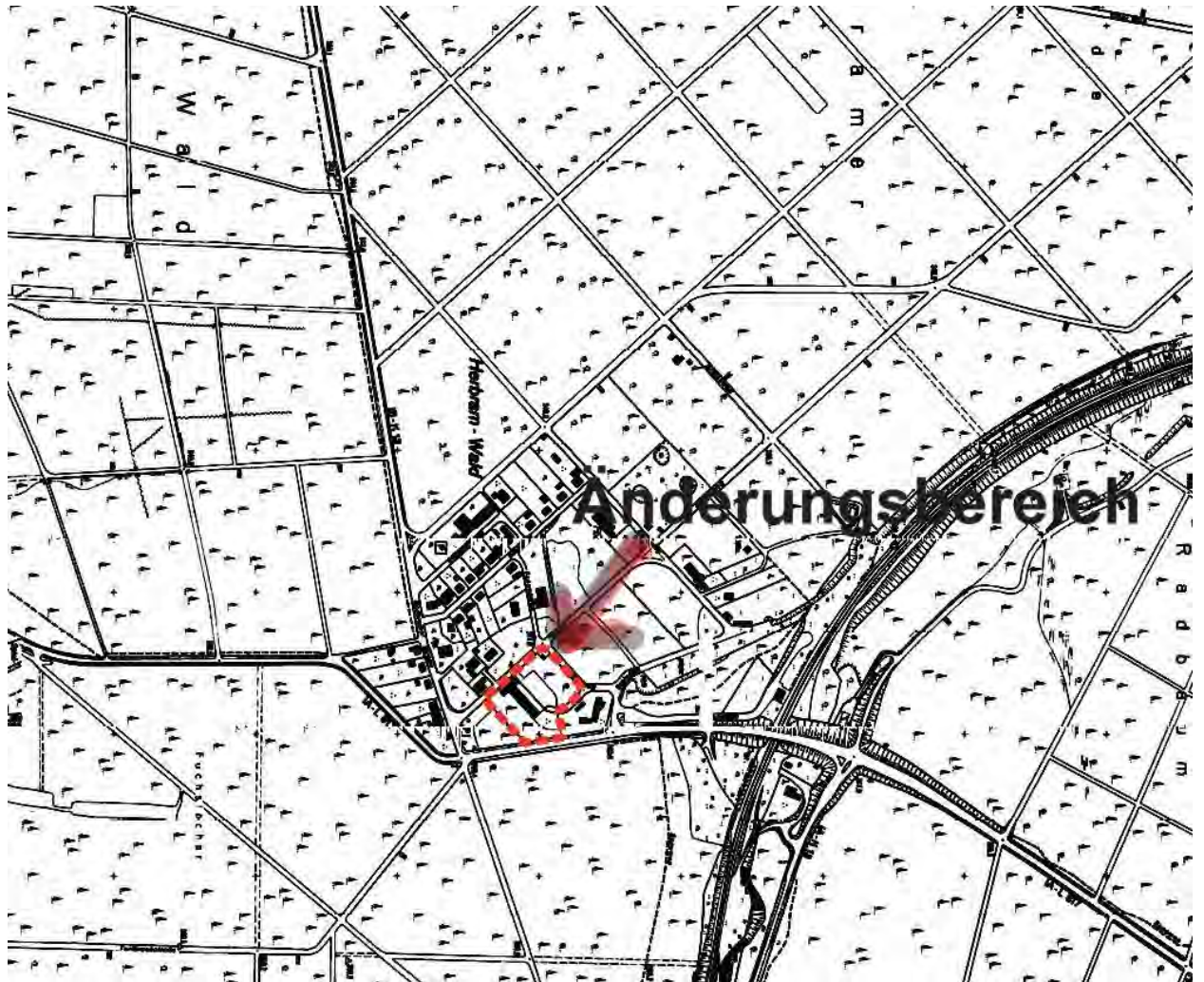
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

vormittags:	Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

gez.

Merschjohann
Bürgermeister



42/2010

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 09.03. 2010

B E K A N N T M A C H U N G

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Neuen Weg“ gem. § 13 a BauGB

a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die Änderung des v.g. Bauleitplanes beschlossen. Beabsichtigt ist die Umwandlung der Gewerbefläche des ehem. städt. Bauhofes in "Mischgebiet".

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB werden der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

18.03. 2010 bis 23.03. 2010 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Dienststunden:

vormittags:	Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

gez.

Merschjohann
Bürgermeister

43/2010

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 09.03. 2010

**9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Neuen Weg“ nach § 13 a BauBG
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die Änderung des v.g. Bauleitplanes beschlossen. Beabsichtigt ist die Umwandlung der Gewerbefläche des ehem. städt. Bauhofes in "Mischgebiet".

Der Planentwurf mit Begründung liegt nunmehr einen Monat lang, und zwar in der Zeit vom

25.03. 2010 bis 26.04. 2010 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

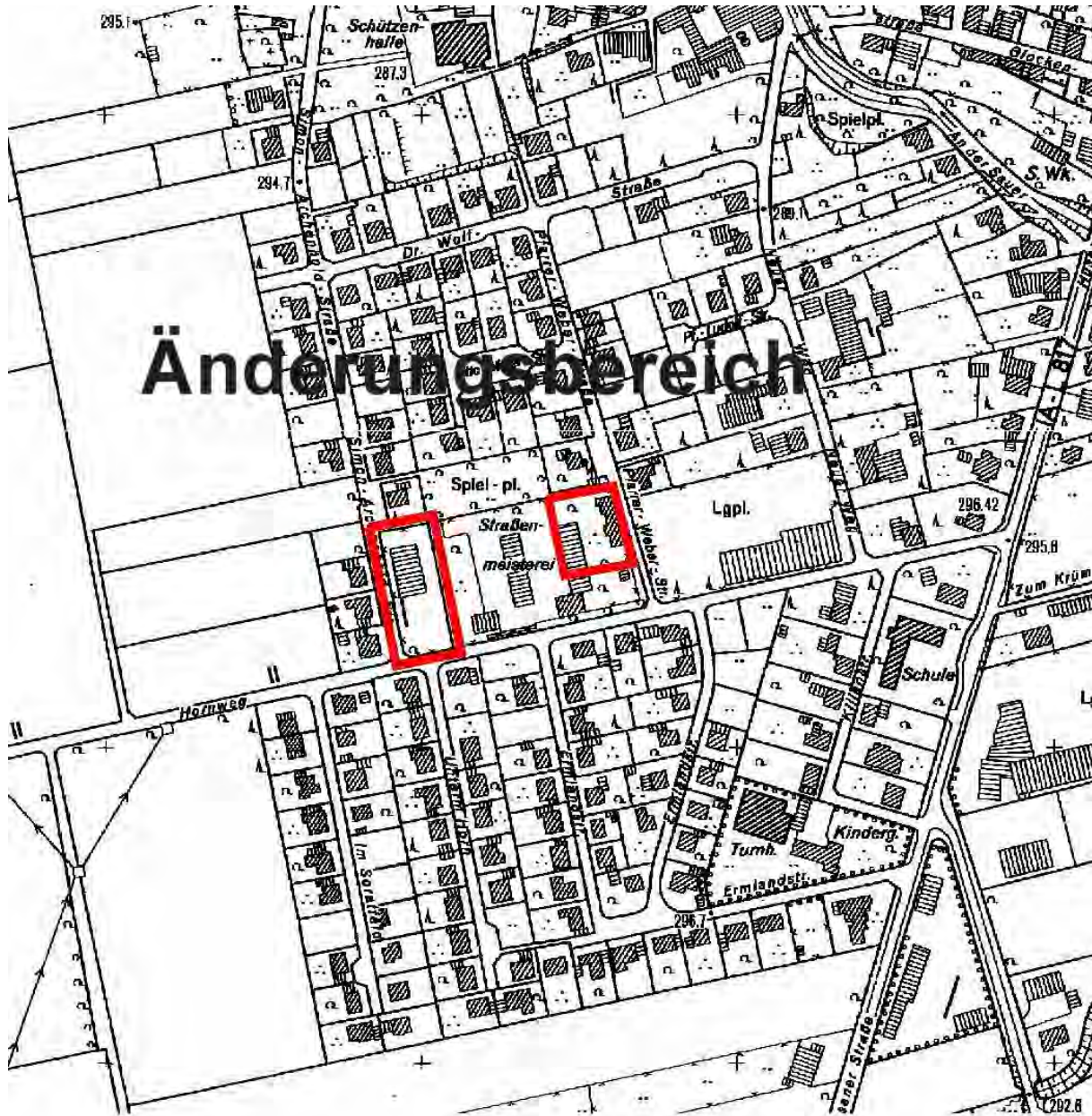
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

vormittags:	Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

gez.

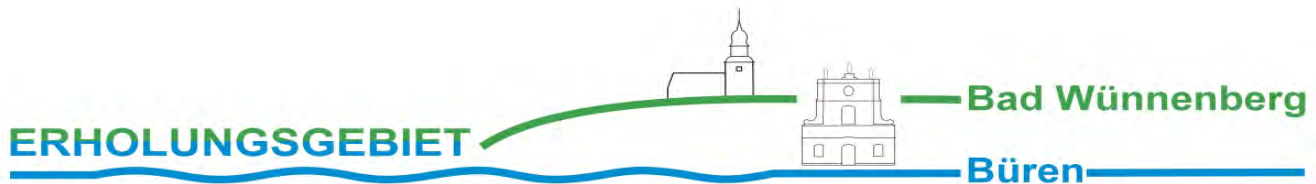
Merschjohann
Bürgermeister



44/2010

Öffentliche Bekanntmachung

hier: Sitzung des Zweckverbandes



Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren • Im Aatal 3 • 33181 Bad Wünnenberg

An die
Mitglieder der Zweckverbands-
versammlung „Erholungsgebiet
Büren/Bad Wünnenberg“

Datum: 24.02.2010

Zu der am Mittwoch, dem 24. März 2010 um 17.00 Uhr im Spankenhof, Leiberger Straße 10, 33181 Bad Wünnenberg stattfindenden 1. Sitzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren/Bad Wünnenberg“ werden Sie eingeladen.

Tagesordnung

- Punkt 1: Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Punkt 2: Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandversammlung
- Punkt 3: Benennung des Schriftführers
- Punkt 4: Genehmigung der letzten Niederschrift (Anlage)
- Punkt 5: Vorstellung der Maßnahmen 2010 (Anlage)
- Punkt 6: Beratung und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2010 (Anlage)
- Punkt 10: Verschiedenes

Sollten Sie an dieser Versammlung nicht teilnehmen können, geben Sie rechtzeitig Nachricht. Ihr Vertreter wird dann eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helle

Verbandsvorsitzender